

## Wechselmodell für Kindeserziehung ist Standard

- Erziehung der Kinder zu gleichen Anteilen von Vater und Mutter (50/50) ist ein missachtetes Standard, rechtlich, kirchlich, sozial -

- ✓ 1. Art 4 Abs. 1 und 2 GG - Religionsfreiheit in Deutschland  
*(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.*
- ✓ 2. Weltanschauliches Bekenntnis zu religiösen und familiären Werten. Erziehung der Kindes durch Vater soll im Lichte der religiösen Weltanschauung betrachtet werden. Die Sichtweise ist in den christlichen Religionen verankert. z.B. katholische und russische orthodoxe Kirche: Grundgedanke des familiären Werte ist im Spruch "Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes" enthalten. Gott wird als Vater genannt, somit steht Vater ursprünglich an oberster Stelle in der christlichen Werteskala. Dies spiegelt die traditionell besonders wichtige Bindung zwischen Kind und Vater wider. [*Jesus hat geoffenbart, dass Gott in einem ungeahnten Sinn "Vater" ist: nicht nur als Schöpfer, sondern von Ewigkeit her Vater seines eingeborenen Sohnes, der nur in bezug auf seinen Vater Sohn ist: "Niemand kennt den Sohn, nur der Vater, und niemand kennt den Vater, nur der Sohn und der, dem es der Sohn offenbaren will" (Mt 11,27).*] Vater verkörpert in der Theologie die Weisheit der gestorbenen Vorfahren. Die Dreifaltigkeitslehre verdeutlicht weiter die Bindung zwischen Sohn und Vater. Trennung eines Kindes vom Vater wird als Zerstörung der Religion und meiner nationalen Tradition angesehen.
- ✓ 3. Völkerstrafgesetzbuch - § 6 VStGB stellt unter lebenslange Haftstrafe, wenn einer religiösen, ethnischen und einer anderen Gruppe die Kinder weggenommen werden und in die andere Gruppe überführt werden. Auch: Reduzierung der Geburtsraten, Zufügen von schweren seelischen Schäden einem Mitglied der Gruppe.
- ✓ 4. Fest definierbare Bevölkerungsgruppe "Trennungsväter mit der Gesinnung ihr Grundrecht und ihre Grundpflicht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 GG) wahrzunehmen sowie deren religiöse Weltanschauung (Art. 4 GG) zu leben" wird systematisch (vgl. EU-Parlament, 01.04.2014, Petitionsausschuss), u.a. im vorliegendem Fall zerstört. Die Auswaschung der Verantwortung durch große Täteranzahl mindert nicht die strafrechtliche Verantwortung der Einzelnen.
- ✓ 5. Prüfung der Kollision der Interessen der Väter mit Interessen der Anderen (Mütter, Kinder). Kinder haben laut Art. 18 der UN-Kinderrechtskonvention vom 20.11.1989 das Recht, von beiden Eltern gemeinsam erzogen werden. Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet, dies zu gewährleisten. Rechte der Mütter werden durch den gleichen Zugang des Kindes und gleiche Mitbestimmungsmöglichkeit seines Lebens beibehalten. Es ist keine Kollision mit Rechten der Kinder und Mütter feststellbar.
- ✓ 6. Faktisch: Mütter missbrauchen oft die aktuelle Rechtsprechung, instrumentalisieren die Behörden. Die Behörden sind zugleich nicht nach besten Kräften bemüht den Art. 18 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention einzuhalten (z.B. BGH Beschluss vom 19.02.2014, Az. XII ZB 165/13 - Ordnungsgeld für das Jugendamt).
- ✓ 7. Um den Müttern die Macht zu verleihen wird es nach künstlichen Vorwänden gesucht. Nicht selten werden Väter ohne Grund zu Verbrechern oder Kranken erklärt. Die Rechtsprechung ist sehr verspielt und steht oft im Widerspruch zum kodifizierten Gesetz. (Thema "Unbegrenzte Auslegung in der Nazi-Zeit", "Methodenfragen sind Verfassungsfragen" Prof. jur. Dr. Dres h.c. Bernd Rüthers, Autor von über 300 Publikationen). Es kommt so weit, dass die von der Rechtsprechung erfundenen Pseudo-Kriterien des Kindeswohls im direkten Widerspruch zu den unteilbaren Menschenrechten, Art. 2, 3, 4, 6 GG, Art. 18 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention stehen. Das darf nicht passieren.

## Wechselmodell für Kindererziehung

- ✓ 8. Die Rechtsprechung erfindet somit neue Regeln, die Gesetzeskraft entfalten. z.B. wird Kommunikation zwischen Eltern zu einer unabdingbaren Komponente gemacht. Wären solche Regel gesetzeskonform, würden diese direkt im Gesetz stehen. Würden diese dort stehen, würden diese gegen das höherrangige Recht verstoßen und letztendlich durch EGMR für nicht anwendbar erklärt. Sonderproblem: Mütter missbrauchen permanent die aktuelle Rechtsprechung und verhindern mutwillig die Eltern-Kommunikation. Somit begünstigt die aktuelle Rechtsprechung pauschal das Fehlverhalten der Mütter. Fazit: zusätzliche Pseudo-Unterkriterien bei der Auslegung der Kindeswohl-Begriffs sind unzulässig.
  
- ✓ 9. Folge: Wechselmodell - ist Standard für alle Eltern und Kinder, solange diese nichts anderes freiwillig vereinbart haben. Die Rechtsprechung darf nicht auf Eltern-Kommunikation abstellen. Praktische Hindernisse sind überwindbar: Kleidung, Schulbücher können in doppelter Ausführung erworben werden, Absprachen der Eltern auf Anordnung des Gerichts durch Online-Kalender und per E-Mail gemacht werden, Kinder und Eltern kriegen durch das Wechselmodell von alleine viel mehr mit, es entsteht eine Basis zur Versöhnung. Kinder entwickeln sich beim Wechselmodell laut Studien viel besser als bei Alleinerziehenden, werden seltener negativ auffällig. Das ist der nachhaltige Weg zur Friede und Harmonie.